



Merkblatt zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen

Der Dienstbezirk des Umweltamtes der Stadt Hagen umfasst die Städte Bochum, Dortmund und Hagen.

Die Abteilung 69.5 des Umweltamtes Hagen erteilt **Nachtarbeitsgenehmigungen gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG und Ausnahmegenehmigungen gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.**

Bitte prüfen Sie, ob zusätzlich zum Antrag auf Nachtarbeit ein Antrag gemäß der 32. BImSchV(siehe III. dieses Merkblattes) erforderlich ist!

Bei Fragen können Sie sich wenden an:

Herrn Klaus Scholven
Herrn Benedikt Klose

Tel.: 02331/ 207- 4775
Tel.: 02331/ 207- 4781

Um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern und zeitaufwändige Nachfragen zum Vorhaben zu vermeiden, stellen wir Ihnen ein Antragsformular mit einer Auflistung der erforderlichen Angaben zur Verfügung.

Die Gründe der Antragstellung sind leicht nachvollziehbar und plausibel darzustellen. Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig! Bei erhöhtem Verwaltungsaufwand durch Rückfragen und eigene Recherchen des Umweltamtes ist eine erhöhte Gebühr zu zahlen. Nach den Tarifstellen 15a.4.2 und 15a.3.19.1 des allgemeinen Gebührentarifes kann die jeweilige Gebühr in Abhängigkeit von der Bedeutung durch den Antragsteller und dem Verwaltungsaufwand bis zu 1.000,- Euro betragen (Gebührengesetz NRW i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in den z. Zt. gültigen Fassungen).

Das Antragsformular können Sie uns ausgefüllt zurücksenden unter Beifügung weiterer vollständiger Unterlagen in elektronischer Form an folgende E-Mail-Adressen:

klaus.scholven@stadt-hagen.de
benedikt.klose@stadt-hagen.de

Wenn Ihnen dies nicht möglich ist, senden Sie uns den vollständigen Antrag bitte per Post an die:

Stadt Hagen
Der Oberbürgermeister
Umweltamt als gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde
der Städte Bochum, Dortmund und Hagen
Rathausstraße 11
58095 Hagen

oder an die

Telefaxnummer: 02331/ 207-2469



I. Allgemeine Hinweise zu der Antragstellung

- Stellen Sie den Antrag rechtzeitig. **Bitte beachten Sie folgende Fristen:**
 - Ausnahme von 1 – 5 Nächten → Eingang des Antrags 3 Werktage vor Baubeginn
 - Ausnahme von 5 – 10 Nächten → Eingang des Antrags 5 Werktage vor Baubeginn
 - Ausnahme von mehr als 10 Nächten → Eingang des Antrags 10-20 Werktage vor Baubeginn
- Ein verspäteter Antragseingang oder unvollständige Unterlagen können zu einer Ablehnung führen, da ggf. eine Prüfung nicht möglich ist oder die notwendige Information der Anwohner nicht gewährleistet werden kann.
- In Abhängigkeit von der Dauer der Baumaßnahme und dem Ausmaß der immissionschutzrechtlichen Auswirkungen können Vorgespräche im Planungsstadium erforderlich sein, um rechtzeitig Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen veranlassen zu können. Bei Großbaustellen sind in der Regel zur Beurteilung der Immissionssituation Lärm-, Erschütterungs- und Staubprognosen erforderlich, deren Umfang mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen ist.
- Sofern mehrere Gewerke in einer Nacht erstellt werden sollen, stimmen Sie sich bitte untereinander ab und stellen nur einen Antrag.
- Sollte sich die Baustelle/Anlage über den Dienstbezirk unseres Amtes hinaus erstrecken, weisen Sie bitte in Ihrem Antrag darauf hin.

II. Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz- Nachtarbeit

Der Schutz der Nachtruhe und damit der Gesundheitsschutz der Bevölkerung sind im Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) geregelt. Danach sind gemäß § 9 LImSchG in der Zeit von 22:00 - 6:00 Uhr grundsätzlich Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Ausgenommen davon sind im Wesentlichen Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes. "Notstand" ist im Sinne des § 9 LImSchG i. Verb. mit VV zum LImSchG definiert. Beachten Sie bitte die entsprechenden Auszüge aus dem Landes- Immissionsschutzgesetz (siehe V.)

Das Umweltamt Hagen kann, soweit es sich um Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung handelt, auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Typische Beispiele für Tätigkeiten im öffentlichen Interesse sind wiederkehrende Instandsetzungsarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungssystemen oder Gleiskörpern der privaten oder öffentlichen Verkehrseinrichtungen.



Durch rechtzeitige Antragstellung und durch Beifügen der erforderlichen Unterlagen, welche die Notwendigkeit (zwingende Gründe) und den Umfang der Nacharbeit belegen (zum Beispiel Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen, Gutachten) tragen Sie als Antragsteller/in zu einer schnellen und in Ihrem Sinne erfolgreichen Antragsbearbeitung bei.

Angaben zur Baustelle / Nacharbeit

- Geben Sie bitte den direkten Ansprechpartner bzw. die Aufsicht führende und weisungsberechtigte Person auf der Baustelle an.
Unter der angegebenen Rufnummer muss der Ansprechpartner in der Nacht jederzeit erreicht sein.
- Geben Sie bitte den Ort/Gemeinde, Straße, Hausnummer an. Bei einigen Baustellen ist es hilfreich, z. B. die Streckennummer oder km-Angaben mit Fahrtrichtung, zu nennen.
- Die Gebietsausweisung für Ihren Baustellen- / Anlagenbereich können Sie bei der örtlich zuständigen Gemeinde- / Stadtverwaltung erfragen. Insbesondere für die nächste Wohnbebauung ist diese Angabe von Bedeutung.
- Geben Sie bitte die genauen Tage/Nächte an, die in der Ausnahmegenehmigung berücksichtigt werden sollen.
- Beschreiben Sie bitte genau alle Tätigkeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Geben Sie bitte auch an, wenn die beantragten Tätigkeiten nicht die gesamte Nacht hindurch andauern. Vergessen Sie bitte nicht, dass z. B. auch vorbereitende Tätigkeiten, wie die Einrichtung der Baustelle geeignet sein können, die Nachtruhe zu stören. Beschreiben Sie auch ggf. eine zeitliche Nutzung der einzelnen Maschinen oder deren Betriebszeit innerhalb der Nacht.
- Alle Gründe sind aufzuführen und nachzuweisen, die für die Nacharbeit maßgeblich sind.
- Geben Sie bitte an, warum nicht durch Einsatz technischer oder organisatorischer Maßnahmen die Arbeiten tagsüber durchgeführt werden können. (Bei Betonierarbeiten kann beispielsweise durch Einsatz von Zusätzen, die das Abbinden beschleunigen oder verzögern, Nacharbeit überflüssig sein).

Planungsgründe, wirtschaftliche Gründe oder Termindruck rechtfertigen generell keine Ausnahme vom Nacharbeitsverbot!

- Es sind alle Maschinen aufzuführen, die in der Nacht eingesetzt werden sollen. Bitte geben sie die Schalleistungspegel (Lärmwerte) der Maschinen an. Diese finden Sie in der Regel in ihren technischen Unterlagen. Bitte geben Sie auch die Herkunft der angegebenen Lärmwerte an (z. B. Fahrzeugschein, technische Betriebsbeschreibung – XX dB(A) LWA). Grundsätzlich müssen alle eingesetzten Baumaschinen den geltenden Vorschriften entsprechen.
In besonderen Fällen kann es vorkommen, dass ein schalltechnisches Gutachten notwendig ist.

Im Rahmen der Nacharbeit müssen Sie alle Möglichkeiten zum Schallschutz ergreifen (z.B. Anbringung von Schallschutzschirmen oder –vorhängen, elektrisch



betriebene Arbeitsmaschinen statt mit Verbrennungsmotor angetriebene Arbeitsmaschinen, Vibrationsrammen statt schlagende Rammen).

Eine Möglichkeit, die Nachbarn vor Gesundheitsgefahren zu schützen, besteht auch in deren Unterbringung in Hotels.

- Der Lageplan dient der Orientierung. Daher muss aus diesem Plan der Einwirkbereich der Maßnahme ersichtlich sein.
Kennzeichnen Sie bitte im Lageplan die nächstgelegenen Wohnungen. Dabei sind u. a. auch betriebsgebundene Wohnungen (z.B. Hausmeisterwohnungen) innerhalb von Gewerbebetrieben einzuzeichnen.
- Insbesondere bei größeren Baumaßnahmen hat es sich bewährt, eine genaue Darstellung der gesamten Maßnahmen anzufertigen, also auch die Arbeitsschritte, die in der Tagzeit durchgeführt werden.
- Sofern eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, sind die Anwohner rechtzeitig schriftlich über die Art und Dauer der Arbeiten zu informieren.

III. Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung- 32. BImSchV

Soll in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsanlagen, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs.2 der Bau-nutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig im Freien mit Geräten und Maschinen des Anhangs gearbeitet werden, ist parallel zu der Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 2 LImSchG eine Ausnahme gem. § 7 Abs.2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - mit zu beantragen.

Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV ist grundsätzlich nicht erforderlich bei Baustellen an Straßen- und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung z.B. Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten) und Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes.

Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in den oben aufgeführten Gebieten werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nur betrieben werden, wenn sie das gemeinschaftliche Umweltzeichen haben.

Fällt die geplante Baumaßnahme unter die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV wird zusätzlich geprüft, ob neben der Ausnahmegenehmigung gemäß



§ 9 Abs. 2 LImSchG eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 2 erteilt werden kann.

Die Angaben zur Baustelle sind entsprechend denen unter II. zu machen.

IV. Auszüge aus den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen

A. Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen -Landes-Immissionsschutzgesetz- LImSchG vom 18. März 1975 (Auszug)

Zweiter Abschnitt „Lärmbekämpfung, § 9 Schutz der Nachtruhe“

(1) Von 22 bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für

1. Ernte- und Bestellungsarbeiten zwischen fünf und sechs Uhr sowie zwischen 22 und 23 Uhr,
2. den Betrieb von Anlagen, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, einer Planfeststellung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder dem Bundesberggesetz (BBergG) oder aufgrund eines zugelassenen Betriebsplanes nach dem Bundesberggesetz betrieben werden, und
3. Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung **eines Notstandes**.

Darüber hinaus kann die nach § 14 zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

B. Verwaltungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – VB1 8001.7.39 (VNr. 1/94), d. Innenministeriums – IB1 95.10.13 – u.d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – 316-61-3.1-2 v. 17.1.1994 (Auszug)

9.2.3 Nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gilt das Verbot des Abs. 1 nicht, wenn Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung **eines Notstandes** durchgeführt werden. Als Ausnahmetatbestand ist die Vorschrift eng auszulegen.

Ein Notstand liegt nur bei einer Gefährdung hochrangiger Rechtsgüter vor, insbesondere bei einer Bedrohung von Leben oder Gesundheit von Personen. Eine Eigentumsgefährdung stellt nur dann einen Notstand dar, wenn bedeutende Sachwerte betroffen sind. Als Notstandssituationen können z.B. angesehen werden:



Naturkatastrophen, Brände, Unfälle mit erheblichen Auswirkungen und ähnliche Ereignisse.

An die Erforderlichkeit der Maßnahmen bei Notstandssituationen sind strenge Anforderungen zu stellen. Zur Verhütung oder Vermeidung des Notstandes muss es notwendig sein, die Tätigkeit noch während der Nachtzeit auszuüben. In jedem Fall müssen die Störungen der Nachtruhe so gering wie möglich gehalten werden.

C. 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV^{*)} (Auszug) vom 29. August 2002

§ 7 Betrieb in Wohngebieten

(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien

1. Geräte und Maschinen dürfen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden,

2. Geräte und Maschinen dürfen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und der Verordnung Nr. 1980/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

Satz 1 gilt nicht für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die durch Gebiete nach Satz 1 führen. Die Länder können für Landesstraßen und nichtbundeseigene Schienenwege, die durch Gebiete nach Satz 1 führen, die Geltung des Satzes 1 einschränken.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zulassen. Der Zulassung bedarf es nicht, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. Der Betreiber hat die zuständige Behörde auf Verlangen über den Betrieb nach Satz 2 zu unterrichten. Von Amts wegen können im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder im sonstigen öffentlichen Interesse erforderlich ist.

^{*)} Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. EG Nr. L 162 S. 1, Nr. L 311 S. 50) in deutsches Recht.



(3) Weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben unberührt.

Anhang

Nachstehende Geräte und Maschinen fallen nach § 1 in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Legende:

- Nr. = Ordnungsnummer des Gerätes oder der Maschine, entsprechend der Auflistung in Anhang I der Richtlinie 2000/14/EG
- Gerät/Maschine = Art des Gerätes und der Maschine, ggf. mit Leistungswerten
- Sp. 1 = Spalte 1, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG
- Sp. 2 = Spalte 2, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 13 der Richtlinie 2000/14/EG
- X in der Spalte 1 bzw. der Spalte 2 = Gerät oder Maschine fällt in den Anwendungsbereich der Spalte 1 bzw. 2

Nr.	Gerät/Maschine	Sp. 1	Sp. 2
01	Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor		X
02	Freischneider		X
03	Bauaufzug für den Materialtransport mit		
03.1	Verbrennungsmotor	X	
03.2	Elektromotor		X
04	Baustellenbandsägemaschine		X
05	Baustellenkreissägemaschine		X
06	Tragbare Motorkettensäge		X
07	Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug		X
08	Verdichtungsmaschine in der Bauart von		
08.1	Vibrationswalzen und nicht- vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer	X	
08.2	Explosionsstampfer		X
09	Kompressor (< 350 kW)	X	
10	Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer	X	
11	Beton- und Mörtelmischer		X
12	Bauwinde mit		
12.1	Verbrennungsmotor	X	
12.2	Elektromotor		X
13	Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel		X
14	Förderband		X
15	Fahrzeugkühlaggregat		X
16	Planiermaschine (< 500 kW)	X	



Nr.	Gerät/Maschine	Sp. 1	Sp. 2
17	Bohrgerät		X
18	Muldenfahrzeug (< 500 kW)	X	
19	Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen		X
20	Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)	X	
21	Baggerlader (< 500 kW)	X	
22	Altglassammelbehälter		X
23	Grader (< 500 kW)	X	
24	Grastrimmer/Graskantenschneider		X
25	Heckenschere		X
26	Hochdruckspülfahrzeug		X
27	Hochdruckwasserstrahlmaschine		X
28	Hydraulikhammer		X
29	Hydraulikaggregat	X	
30	Fugenschneider		X
31	Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW)	X	
32	Rasenmäher (mit Ausnahme von – land- und forstwirtschaftlichen Geräten – Mehrzweckgeräten, deren Haupt- antrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist)	X	
33	Rasentrimmer/Rasenkantenschneider	X	
34	Laubbläser		X
35	Laubsammler		X
36	Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor		
36.1	geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z.B. auf Baustellen, bestimmt ist)	X	
36.2	sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind		X
37	Lader (< 500 kW)	X	
38	Mobilkran	X	
39	Rollbarer Müllbehälter		X
40	Motorhacke (< 3 kW)	X	
41	Straßenfertiger		
41.1	ohne Hochverdichtungsbohle	X	
41.2	mit Hochverdichtungsbohle		X
42	Rammausrüstung		X
43	Rohrleger		X
44	Pistenraupe		X



Nr.	Gerät/Maschine	Sp. 1	Sp. 2
45	Kraftstromerzeuger		
45.1	< 400 kW	X	
45.2	≥ 400 kW		X
46	Kehrmaschine		X
47	Müllsammelfahrzeug		X
48	Straßenfräse		X
49	Vertikutierer		X
50	Schredder/Zerkleinerer		X
51	Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)		X
52	Saugfahrzeug		X
53	Turmdrehkran	X	
54	Grabenfräse		X
55	Transportbetonmischer		X
56	Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)		X
57	Schweißstromerzeuger	X	

Änderungen:

06.01.2004 BGBl. I Nr. 1,